



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Zolling erlässt auf Grund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 weiteren ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) Im Rechnungsprüfungsausschuss führt Gemeinderatsmitglied Maximilian Falkner den Vorsitz.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 80,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. In diesem Betrag ist auch eine anteilige Technikpauschale für die Nutzung des Ratsinformationssystems enthalten.
- (3) Der vom Gemeinderat bestellte Referenten erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von 80,00 €/Monat.
- (4) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde. ⁴Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden
- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
 - c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)
- werden bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (6) Die Absätze 2 bis 5 gelten für Ortssprecherinnen und Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister
--

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten
--

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 11.05.2020 außer Kraft.

Ort, Tag

Zolling, 06.05.2026

(S)

.....
Helmut Priller
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 06.05.2026 durch Niederlegung in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer Nr. 1.15. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 07.05.2026 ausgehängt und am 25.05.2026 wieder abgenommen.

Ort, Datum

Zolling, 26.05.2026

(S)

.....
Helmut Priller
Erster Bürgermeister